

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

A. Zielsetzung

Verbesserung der strafprozessualen Garantien für von einer Kontaktsperre betroffene Gefangene ohne Beeinträchtigung des Schutzes vor terroristischen Aktivitäten.

B. Lösung

Beiordnung eines Rechtsanwalts als Kontaktperson durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Kosten werden nur in seltenen Ausnahmefällen in allenfalls bedeutungslosem Umfang anfallen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 440 00 — Ge 91/84

Bonn, den 19. Januar 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 526. Sitzung am 2. September 1983 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch wird nach § 34 folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

(1) Dem Gefangenen ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Kontaktperson beizuordnen. Der Kontaktperson obliegt, unter Wahrung der Ziele der nach § 31 getroffenen Feststellung, die rechtliche Betreuung des Gefangenen, soweit dafür infolge der nach § 33 getroffenen Maßnahmen ein Bedürfnis besteht; die Kontaktperson kann insbesondere durch Anträge und Anregungen auf die Ermittlung entlastender Tatsachen und Umstände hinwirken, die im Interesse des Gefangenen unverzüglicher Aufklärung bedürfen.

(2) Soweit der Gefangene damit einverstanden ist, teilt die Kontaktperson dem Gericht und der Staatsanwaltschaft die bei dem Gespräch mit dem Gefangenen und im weiteren Verlauf ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse mit; sie kann im Namen des Gefangenen Anträge stellen. Die Kontaktperson ist im Einverständnis mit dem Gefangenen befugt, an Vernehmungen und Ermittlungshandlungen teilzunehmen, bei denen der Verteidiger nach § 34 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 4 Satz 1 und Nr. 5 Satz 1 nicht anwesend sein darf. Die Kontaktperson darf Verbindung mit Dritten aufnehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 unabweisbar ist.

(3) Über die Beiordnung einer Kontaktperson und deren Auswahl aus dem Kreis der im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwälte entscheidet der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, innerhalb von 72 Stunden nach Eingang des Antrags. Der Verteidiger des Gefangenen darf nicht beigeordnet werden. Der Präsident ist hinsichtlich der Beiordnung und der Auswahl Weisungen nicht unterworfen; seine Vertretung richtet sich nach § 21 h des

Gerichtsverfassungsgesetzes. Dritte dürfen über die Person des beigeordneten Rechtsanwalts, außer durch ihn selbst im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 und 2, nicht unterrichtet werden. Der beigeordnete Rechtsanwalt muß die Aufgaben einer Kontaktperson übernehmen.

(4) Der Gefangene hat nicht das Recht, einen bestimmten Rechtsanwalt als Kontaktperson vorzuschlagen.

(5) Dem Gefangenen ist mündlicher Verkehr mit der Kontaktperson gestattet. Für das Gespräch sind Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.

(6) Der Gefangene ist bei Bekanntgabe der Feststellung nach § 31 über sein Recht, die Beiordnung einer Kontaktperson zu beantragen, und über die übrigen Regelungen der Absätze 1 bis 5 zu belehren.

(7) Der als Kontaktperson beigeordnete Rechtsanwalt erhält für seine gesamte Tätigkeit das Zweifache der Höchstgebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte aus der Staatskasse, ferner Ersatz seiner Auslagen. Die Vergütung wird auf Antrag von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts festgesetzt, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt. Für eine besonders umfangreiche Tätigkeit bewilligt das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, auf Antrag eine höhere Gebühr als nach Satz 1. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine Regelung angestrebt, die die strafprozessualen Garantien für die von einer Kontaktsperre nach §§ 31 ff. EGGVG betroffenen Gefangenen verbessert, ohne den Schutz vor terroristischen Aktivitäten zu beeinträchtigen.

Ein von einer Kontaktsperre betroffener Gefangener, der während der Sperre auch von seinem Verteidiger abgeschnitten ist, bedarf unter Umständen rechtlicher Betreuung. Deshalb soll ihm, wenn er es wünscht, eine Kontaktperson beigeordnet werden, die fachkundig ist und ihm Beistand leisten kann, soweit hierfür infolge der Maßnahmen, die zur Unterbrechung der Verbindung getroffen worden sind, ein Bedürfnis besteht.

Die Kontaktperson hat nicht die umfassenden Aufgaben eines Verteidigers; sie hat vielmehr einen beschränkten Aufgabenbereich. Insbesondere obliegt es ihr, auf die Ermittlung entlastender Tatsachen und Umstände hinzuwirken, die sofortiger Aufklärung bedürfen.

Nach aller Erfahrung — eine Kontaktsperre ist bisher nur einmal, im Jahr 1977, angeordnet worden — wird die Neuregelung nennenswerte Kosten nicht verursachen. Sollte sie im Rahmen einer erneuten Anordnung der Kontaktsperre einmal angewendet werden, so fallen für den als Kontaktperson beigeordneten Rechtsanwalt Gebühren und Auslagen an.

B. Einzelheiten

Zu Artikel 1 (§ 34 a EGGVG)

Absatz 1 Satz 1 begründet für den der Kontaktsperre unterliegenden Gefangenen ein Recht auf Beiordnung eines Rechtsanwalts als Kontaktperson. Der Gefangene soll entscheiden können, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will. Die Beiordnung ist daher von einem Antrag des Gefangenen abhängig; sie darf weder von Amts wegen noch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verteidigers erfolgen.

Satz 2 umschreibt Stellung und Aufgabenbereich der Kontaktperson. Ihr obliegt gegenständlich und zeitlich begrenzt die rechtliche Betreuung des Gefangenen. Der Gefangene soll Gelegenheit haben, sich in allen Rechtsangelegenheiten mit der Kontaktperson zu besprechen, wenn hierzu ein Bedürfnis besteht. Obwohl nach § 34 Abs. 2 EGGVG gegen den Gefangenen laufende Fristen gehemmt sind und nach § 34 Abs. 4 EGGVG anhängige Verfahren unterbrochen werden, kann eine rechtliche Bera-

tung während der Kontaktsperre notwendig sein. Die Kontaktperson kann auch Aufgaben wahrnehmen, die der Verteidiger infolge der Kontaktsperre nicht ausüben kann. Über die bloße Beratung hinaus ist es insbesondere Aufgabe der Kontaktperson, gegebenenfalls durch Anträge und Anregungen bei Staatsanwaltschaft und Gericht darauf hinzuwirken, entlastende Tatsachen und Umstände in einem gegen den Gefangenen anhängigen Strafverfahren zu ermitteln, sofern eine unverzügliche Aufklärung geboten ist. Die Kontaktperson hat ihre Aufgaben unter Wahrung der Ziele der Kontaktsperre zu erfüllen. Sie muß vor jeder Maßnahme prüfen, ob ihre Tätigkeit den Zweck der Kontaktsperre unterlaufen könnte.

Die Regelung in *Absatz 2 Satz 1* folgt daraus, daß die Kontaktperson nicht Verteidiger ist. Sie darf daher nur im Einvernehmen mit dem Gefangenen ihre Erkenntnisse dem Gericht und der Staatsanwaltschaft mitteilen und in seinem Namen Anträge stellen.

Nach *Satz 2* ist die Kontaktperson — ebenfalls nur im Einverständnis mit dem Gefangenen — befugt, an der Vernehmung des Gefangenen, der Verkündung des Haftbefehls und der mündlichen Haftprüfung sowie an anderen mündlichen Verhandlungen, deren Durchführung innerhalb bestimmter Fristen vorgeschrieben ist, teilzunehmen. Überschneidungen mit der Tätigkeit des Verteidigers werden auch hier — soweit möglich — ausgeschlossen, da die Teilnahme der Kontaktperson davon abhängig ist, daß der Verteidiger nicht anwesend sein darf. Wie sich aus dieser Formulierung ergibt, ist für die Teilnahme der Kontaktperson unerheblich, ob der Wegfall der Anwesenheitsbefugnis des Verteidigers zwingend vorgeschrieben ist, wie in § 34 Abs. 3 Nr. 4 und 5, oder auf einem Verzicht beruht, wie in § 34 Abs. 3 Nr. 3. Gemäß *Satz 2* kann sie in diesen Terminen Anträge stellen und Anregungen für weitere Ermittlungen geben. Trotz der Anwesenheit einer Kontaktperson bleiben die besonderen Schutzvorschriften des § 34 Abs. 3 Nr. 4 *Satz 2* und Nr. 5 *Satz 2* erhalten.

Nach *Satz 3* darf die Kontaktperson Kontakt auch mit Dritten aufnehmen, soweit dies zur Entlastung des Gefangenen unabweisbar ist; so kann es trotz der Verpflichtung von Staatsanwaltschaft und Gericht zur Ermittlung entlastender Umstände im Einzelfall unumgänglich sein, daß sich die Kontaktperson mit möglichen Zeugen in Verbindung setzt. Bei der Aufnahme von solchen Außenkontakten ist die in *Absatz 1 Satz 2* vorgesehene Bindung der Kontaktperson an die Ziele der Kontaktsperre von besonderer Bedeutung. Um die Gefahr einer auch nur unbewußten Nachrichtenübermittlung auf ein Mindestmaß zu beschränken — ausschließen läßt sich eine solche Gefahr auch bei einer Beweissicherung durch Justizorgane nicht —, sollte eine Kon-

taktaufnahme mit Dritten nur in Ausnahmefällen stattfinden. Wie wichtig sie sein kann, wird deutlich, wenn man sich den Fall des in eine Kontaktsperre zu Unrecht einbezogenen Unschuldigen vor Augen hält, dem ansonsten Entlastungsbeweise unwiderprüflich verlorengehen.

Absatz 3 regelt die Beiordnung der Kontaktperson.

Nach Satz 1 entscheidet der Präsident des Landgerichts als Justizverwaltungsorgan. Dies hat zur Folge, daß seine Entscheidung durch Antrag an das Oberlandesgericht nach den §§ 23 ff. EGGVG angefochten werden kann, soweit die Sätze 2 bis 5 Spielraum für eine Anfechtung lassen. Örtlich zuständig ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk sich der Gefangene zur Zeit der Antragstellung befindet. Die Entscheidung muß binnen 72 Stunden nach Eingang des Antrags ergehen.

Satz 2 stellt klar, daß als Kontaktperson nicht der Verteidiger des Gefangenen beigeordnet werden darf. Im übrigen kann der Präsident die Kontaktperson unter den im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwälten auswählen. Er hat entsprechend dem Sinn der Kontaktsperre darauf zu achten, daß der ausgewählte Rechtsanwalt die Ziele der nach § 31 Satz 1 EGGVG getroffenen Feststellung achtet.

Satz 3 stellt den Präsidenten von Weisungen bei der Beiordnung und Auswahl frei. Dadurch wird jeder Einfluß des Justizministers, der die Feststellung nach § 31 EGGVG getroffen oder bei ihrer Vorbereitung mitgewirkt hat, ausgeschaltet. Da sich in Justizverwaltungsangelegenheiten die Vertretung des Präsidenten des Landgerichts nach Landesrecht richtet und der Präsident solche Aufgaben unter Umständen delegieren kann, soll sich seine Vertretung nach § 21 h GVG richten.

Satz 4 soll den Schutz des beigeordneten Rechtsanwalts vor möglichen Gefährdungen soweit wie möglich sicherstellen.

Satz 5 verpflichtet den beigeordneten Rechtsanwalt, die Aufgaben einer Kontaktperson zu übernehmen.

Absatz 4 schließt aus, daß der Gefangene Einfluß auf die Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts nimmt. Er kann deshalb auch mit einer Anfechtung der Auswahlentscheidung des Präsidenten des Landgerichts nicht die Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwalts erreichen, sondern lediglich die ermessensfehlerhafte Beiordnung eines aus seiner Sicht ungeeigneten Rechtsanwalts an-

greifen. Ein Vorschlag des Gefangenen, einen bestimmten Rechtsanwalt als Kontaktperson beizuordnen, ist unbeachtlich; dem Landgerichtspräsidenten steht es frei, einen anderen Rechtsanwalt beizuordnen.

Absatz 5 Satz 1 gibt dem Gefangenen das Recht, mit der Kontaktperson zu sprechen. Satz 2 schreibt vor, daß für dieses Gespräch Vorkehrungen zu treffen sind, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen unmöglich machen.

Damit der Gefangene in der Lage ist, die ihm nach dem neuen § 34 a EGGVG zustehenden Rechte wahrzunehmen, schreibt *Absatz 6* eine Belehrung des Gefangenen über seine Befugnisse nach dieser Vorschrift vor. Die Belehrung muß bei Bekanntgabe der Feststellung nach § 31 EGGVG erfolgen.

Absatz 7 regelt die Vergütung des als Kontaktperson beigeordneten Rechtsanwalts. In Ermangelung von Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, die unmittelbar oder sinngemäß (§ 2 BRAGO) angewendet werden könnten, ist eine eigenständige Regelung erforderlich. Die Gebühr soll nach Satz 1 das Zweifache der Höchstgebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO betragen, die sich auf 1 825 DM beläuft. Hiermit wird der Breite und Schwierigkeit der Aufgaben der Kontaktperson Rechnung getragen. Satz 2 regelt die Zuständigkeit für die Festsetzung der Vergütung; die Festsetzung erfolgt nur auf Antrag. Satz 3 sieht in Anlehnung an die Regelung des § 99 BRAGO vor, daß für eine besonders umfangreiche Tätigkeit das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, auf Antrag eine höhere Gebühr als nach Satz 1 zu bewilligen hat. Ergänzend sollen nach Satz 4 die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte gelten. Von diesen kommen vor allem § 97 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 126 über den Umfang und die Feststellung der Erforderlichkeit der Auslagen sowie § 97 Abs. 4 i. V. m. § 127 über den Vorschuß in Betracht.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zur Eingangsformel des Gesetzentwurfs**

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“

Begründung

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil in Artikel 1 (§ 34a Abs. 3 EGGVG) die Regelung eines Justizverwaltungsverfahrens (Zuständigkeit des Präsidenten des Landgerichts, Vertretungsregelung) enthalten ist.

2. Zu Artikel 1 (§ 34a EGGVG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen,

- a) ob sichergestellt werden muß, daß die Kontaktperson, wenn sie ihre Rechte nicht ordnungsgemäß ausübt, wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn der Gefangene dies beantragt, wieder abberufen werden kann,
- b) ob die Betreuung mehrerer Gefangener durch eine gemeinschaftliche Kontaktperson unzulässig sein soll,
- c) ob die Mitteilung von Tatsachen, welche die Kontaktperson erfahren hat, an Gericht und Staatsanwaltschaft stets vom Einverständnis des Gefangenen abhängen soll, z. B. auch im Falle entlastender Tatsachen.

Begründung**Zu a)**

Nach § 34a Abs. 1 Satz 2 obliegt der Kontaktperson die rechtliche Betreuung des Gefangenen, „soweit dafür infolge der nach § 33 getroffenen Maßnahmen ein Bedürfnis besteht“. Sie darf Verbindung mit Dritten aufnehmen, „soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 unabweisbar ist“ (§ 34a Abs. 2 Satz 3). Diese Regelungen eröffnen der Kontaktperson eine sehr große Breite der Beurteilung ihres Tätigkeitsbereichs, über die man im Einzelfall unterschiedlicher Meinung sein kann. Die Beurteilung durch die Kontaktperson kann, auch ohne daß diese ein Vorwurf zu treffen braucht, den Zwecken des Strafverfahrens zuwiderlaufen. Der Präsident des Landgerichts wird zwar bei der Auswahl eines Rechtsanwalts als Kontaktperson darauf achten, ob dieser die Gewähr dafür bietet, daß er den Gefangenen nur im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabenbereichs betreut. Wenn dies jedoch später nicht geschieht oder auch, wenn eine den Fällen des § 138a StPO ähnliche Situation eintritt, muß die Möglichkeit der Abberufung der Kontaktperson — vergleichbar der

Möglichkeit der Entpflichtung des Pflichtverteidigers — bestehen. Dies macht es unverzichtbar, dem Präsidenten des Landgerichts eine gewisse Überwachungsbefugnis einzuräumen.

Geprüft werden muß auch, ob die Abberufung einer Kontaktperson auf Antrag des Gefangenen möglich sein soll.

Zu b)

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen dürfte sich eine dem § 146 StPO vergleichbare Regelung empfehlen.

Zu c)

Es wäre mit dem Ansehen der Strafjustiz und mit dem Grundsatz der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege nicht zu vereinbaren, wenn die Kontaktperson Informationen zurückhalten müßte, die den Gefangenen entlasten. So könnte es z. B. nicht hingenommen werden, daß der Gefangene wegen einer Tat angeklagt würde, die er, wie die Kontaktperson weiß, nicht begangen hat, wenn der Gefangene sein Einverständnis verweigerte, um in der Hauptverhandlung den Gerichtssaal als Forum zur Darstellung seiner Ansichten zu benutzen, wie dies in der Vergangenheit oft geschehen ist. In diesen Fällen gebührt dem Schutz der Strafrechtspflege Vorrang vor dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Gefangenen und Kontaktperson.

3. Zu Artikel 1 (§ 34a Abs. 3 Satz 1 EGGVG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob vorzuschreiben ist, daß vor der Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts nach Möglichkeit die Justizvollzugsanstalt zu hören ist.

Begründung

Es besteht die Gefahr, daß die Kontaktperson zur Fortsetzung der konspirativen Kontakte aus der Zelle heraus mißbraucht wird, deren Unterbindung das Ziel des Kontaktsperregesetzes ist.

Bei der Justizvollzugsanstalt, in der der von der Kontaktsperre betroffene Gefangene verwahrt wird, werden nicht selten Kenntnisse über bisherige Kontakte und Aktivitäten des Gefangenen vorhanden sein, die für die Auswahl der Kontaktperson von Bedeutung sein können. Es sollte deshalb vorgesehen werden, daß die Justizvollzugsanstalt durch den Präsidenten des Landgerichts vor seiner Entscheidung nach Möglichkeit anzuhören ist. Die Vollzugsanstalten können durch Verwaltungsvorschrift angewiesen werden, ihrerseits vor Abgabe einer Äußerung Kontakt zur Staatsanwaltschaft und zur Polizei aufzunehmen, wenn es sich um einen

Untersuchungsgefangenen handelt. Da die Anhörung der Justizvollzugsanstalt fernmündlich möglich sein soll, werden sich im Hinblick auf die Frist von 72 Stunden im Regelfall keine Schwierigkeiten ergeben.

4. **Zu Artikel 1** (§ 34a Abs. 3 Satz 6 — neu — EGGVG)

In § 34a Abs. 3 ist folgender Satz 6 anzufügen:

„Der Rechtsanwalt kann beantragen, die Beiordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.“

Begründung

Die in Satz 5 des Absatzes 3 begründete Verpflichtung des beigeordneten Rechtsanwalts zur Übernahme der Aufgaben einer Kontaktperson stellt sich als eine Berufsausübungsregelung im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Satz 2 GG dar. Sie liegt auf der Linie der §§ 48, 49 BRAO. Die beantragte Ergänzung räumt verfassungsrechtliche Zweifel gegen die vorgesehene Berufsausübungsregelung im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus (zu vgl. § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 BRAO).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (Eingangsformel des Gesetzentwurfs)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 2. (§ 34 a EGGVG)

Die Bundesregierung wird die Fragen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Nach den Ergebnissen ihrer bisherigen Prüfung ist folgendes zu bemerken:

Zu a)

Die Beiordnung der Kontaktperson kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Aufgaben einer Kontaktperson, und auf Antrag des Gefangenen zurückgenommen werden (vgl. BVerfGE 39, 238, 244).

Zu b)

Die Betreuung mehrerer Gefangener durch eine Kontaktperson widerspricht den Zielen der Kontaktsperre. Der Präsident des Landgerichts hat dies bei der Bestellung zu beachten.

Zu c)

Eine vom Einverständnis des Gefangenen unabhängige Befugnis der Kontaktperson zu Mitteilungen an Gericht und Staatsanwaltschaft würde das gesetzlich garantierte Schweigerecht des Beschuldigten beeinträchtigen. Sie sollte daher auch für den Fall entlastender Tatsachen nicht eingeführt werden.

Zu 3. (§ 34 a Abs. 3 Satz 1 EGGVG)

Der Präsident des Landgerichts hat bei der Auswahl der Kontaktperson alle Kriterien zu beachten, die für die Wahrung der Ziele der Kontaktsperre Bedeutung haben, und sich der im Einzelfall maßgeblichen Erkenntnisquellen zu bedienen. Die Hervorhebung einer Erkenntnisquelle empfiehlt sich nicht.

Zu 4. (§ 34 a Abs. 3 Satz 6 — neu — EGGVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates und die Vorschläge der Bundesregierung hierzu sind kostenneutral. Sie haben keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau und keine Auswirkungen auf die Umwelt.